



Beförderung gefährlicher Güter

Hinweise zum Kapitel 1.10 ADR

Vorschriften für die Sicherung

1. Weshalb besondere Sicherung?	3
1.1. Was heißt Security?	3
1.2. Gesetzliche Grundlagen in der BRD	3
1.3. Weitere Hinweise	3
2. Freistellungen/Maßnahmen	4
2. 1. Freistellungen	4
2. 2. Was gilt für alle Gefahrgüter bzw. für alle an der Beförderung Beteiligten?	4
3. Unterweisung	5
4. Hohes Gefahrenpotenzial	5
5. Sicherungspläne	6
6. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	6

1. Weshalb besondere Sicherung?

In Folge der Ereignisse vom 11. September 2001 war es erforderlich, auch für die Beförderung gefährlicher Güter Sicherungsmaßnahmen gegen mögliche terroristische Gefahren zu treffen.

Basierend auf den Empfehlungen der UN wurden Maßnahmen zur Sicherung - im englischen security - in die Gefahrgutvorschriften aufgenommen. Diese Vorschriften gelten seit dem 1. Juli 2005 und dienen dazu, das Risiko des Missbrauchs gefährlicher Güter für terroristische Zwecke zu minimieren und für sichere Gefahrguttransporte zu sorgen.

Diese Broschüre dient der grundsätzlichen Information. Weiterführende Informationen sind insbesondere aus den Leitfäden der Verbände (BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI und MWV) erhältlich.

1.1. Was heißt Security?

Security steht für Maßnahmen der **Sicherung**, im Unterschied zu Safety -Sicherheit.

Nach den Gefahrgutvorschriften (siehe Kapitel 1.10 ADR) versteht man unter "Sicherung" die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

1.2. Gesetzliche Grundlagen in der BRD

für die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn

- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- Übereinkommen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

1.3. Weitere Hinweise

- www.bmvbw.de/gefahrgut
- www.gefahrgut-online.de
- www.der-gefahrgut-beauftragte.de
- www.gesetze-im-internet.de

2. Freistellungen/Maßnahmen

2. 1. Freistellungen

Die Anwendung des Kapitels 1.10 ADR ist bei Einhaltung der Bedingungen für eine der in Abschnitt 1.1.3 ADR genannten Freistellungen oder Sondervorschriften nicht vorgeschrieben.

Hiervon ausgenommen sind nach Abschnitt 1.10.4 ADR bestimmte Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 und 7.

Die Freistellung von der Anwendung des Kapitels 1.10 ADR gilt auch bei Einhaltung der Mengengrenzen in Absatz 1.1.3.6.3 ADR bzw. der berechneten Punkte nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR für Beförderungen in loser Schüttung oder in Tanks.

2. 2. Was gilt für alle Gefahrgüter bzw. für alle an der Beförderung Beteiligten?

Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen im Rahmen ihrer betrieblichen Verantwortlichkeit die im Kapitel 1.10 ADR aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten, (siehe auch §§ 2 und 17 - 34 a GGVSEB).

Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde. Jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges bzw. eines Fahrzeugs, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, (siehe auch Nr. 1-31 RSEB).

Zu empfehlen ist, bei Übergabe bzw. Empfang gefährlicher Güter, die Identität nicht nur festzustellen sondern zu dokumentieren. Diese Maßnahme soll dazu dienen, dass kein Unberechtigter Zugriff auf die gefährlichen Güter hat und die Übergabe nachvollziehbar ist.

Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätze für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

Das betrifft nicht das Halten und Parken im öffentlichen Verkehrsraum (siehe auch Kapitel 8.4 ADR und Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB und Nr. 8-5.1 RSEB).

Die für die Unternehmen und für die behördlichen Gefahrgutkontrollen vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen werden um Maßnahmen der Sicherung erweitert, (siehe auch Abschnitt 1.8.1 ADR und 7.5.1 ADR).

3. Unterweisung

Unterweisung der Beteiligten

Die in Kapitel 1.3 ADR festgelegte erstmalige Unterweisung und Auffrischungsunterweisung muss auch Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung bezüglich der Fragen der Sicherung dienen.

Die Unterweisung muss sich diesbezüglich auf die Arten der Sicherheitsrisiken, deren Erkennung und auf die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen.

Sie muss ggf. Kenntnisse über Sicherungspläne entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich des Einzelnen und dessen Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermitteln.

Im Rahmen dieser Unterweisung soll bewusst gemacht werden, dass die gefährlichen Güter nicht nur ein stoffliches Gefahrenpotenzial haben, sondern auch missbräuchlich eingesetzt werden können.

Insbesondere sollten auch Fahrzeugführer besonders bezüglich möglicher Gefahren während der Beförderung sensibilisiert und unterwiesen werden.

Die Informationsbroschüren des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur geben einen Überblick über einige wichtige Sicherheitsbestimmungen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu beachten sind.

4. Hohes Gefahrenpotenzial

Was gilt für Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial?

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahren schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen bestehen.

Die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial ist im Abschnitt 1.10.3.1.2 ADR enthalten.

Dazu gehören beispielsweise alle zur Beförderung zugelassenen ansteckungsgefährlichen Stoffe der Kategorie A, alle giftigen Stoffe der Verpackungsgruppe I, alle explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.5, ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I in Tanks in einer Menge größer als 3.000 Liter, entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II in Tanks in einer Menge größer als 3.000 Liter.

5. Sicherungspläne

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefährdungspotenzial beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäß den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 ADR und § 27 Abs. 3 GGVSEB müssen Sicherungspläne einführen und anwenden.

Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente nach Absatz 1.10.3.2.2 ADR beinhalten:

- Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherung nur an Personen mit ausreichender Kompetenz und Qualifikation
- Verzeichnis der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial
- Bewertung der üblichen Transportvorgänge und der sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken, einschließlich der transportbedingten Aufenthalte
- Maßnahmen zur Verringerung der Sicherungsrisiken einschließlich Unterweisung, Sicherungspolitik (Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung), Betriebsverfahren (z. B. Zugang zu gefährlichen Gütern während der Zwischenlagerung), zur Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen
- Meldeverfahren für Bedrohungen und Zwischenfälle
- Verfahren zur Bewertung, Erprobung, Überprüfung und Aktualisierung der Sicherungspläne
- Informationsschutz

Generell kann bei den zu treffenden Maßnahmen und insbesondere kann im Zusammenhang mit den Sicherungsplänen auf das vorhandene Sicherheitsmanagement (hinsichtlich Werkschutz, Informationsschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Umwelt-, und Störfallrecht, Infektionsschutz-, Strahlenschutz- und Sprengstoffrecht usw.) zurückgegriffen werden, welches ggf. in Bezug auf die Sicherungsvorschriften im Gefahrgutrecht zu ergänzen ist.

Zu verwenden sind jederzeit funktionsfähige Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge bzw. deren Ladung. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf aber die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden!

Der Schutz der Ladung und des Fahrzeugs kann nicht nur durch technische Vorrichtungen und Ausrüstungen (Wegfahrsperren, Schlösser u. dgl.) gewährleistet werden, sondern auch durch organisatorische Maßnahmen wie konkrete Arbeits- und Verhaltensanweisungen, Routenvorgabe und -überwachung. Sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial ermöglichen, eingesetzt werden.

6. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Kapitel 1.10 ADR: Vorschriften für die Sicherung

Abschnitt 1.10.3 ADR: Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht.

Die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial ist in Tabelle 1.10.3.1.2 ADR enthalten. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gefährlichen Güter sind, sofern sie in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten, gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial.

Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3.000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3.000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	0	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3.000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3.000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3.000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel	3.000	3.000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	0	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A1 (in besonderer Form) bzw. 3000 A2 in Typ B- oder Typ C- Versandstücken		
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3.000	a)	b)

Bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde im Freistaat Sachsen erhalten Sie weitere Auskünfte:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de> | <http://www.smwa.sachsen.de>

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienststelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Tel.: 0371 3685-0

Fax: 0371 3685-100

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Dienststelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau

Telefon: 0375 39032-0

Telefax: 0375 39032-20

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

und der Landesdirektion Sachsen

Redaktionsschluss:

Dezember 2014